



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0489-II/1/b/2016

Wien, am 3. Mai 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Doppler und weitere Abgeordnete haben am 16. März 2016 unter der Zahl 8685/J an meine Amtsvorgängerin eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Massenschlägerei unter Fremden“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Nach derzeitigem Ermittlungsstand wurden bei dieser Massenschlägerei ca. zehn bis 15 Personen von ca. 30 bis 40 Personen angegriffen, wobei diese nahezu ausschließlich die afghanische Staatsangehörigkeit besitzen sollen. Bis zum 25. März 2016 wurden 13 Beschuldigte ausgeforscht und sind der Landespolizeidirektion Wien acht verletzte Personen namentlich bekannt geworden.

Die bis dato ausgeforschten Beschuldigten sowie die im Zuge der Schlägerei verletzten Personen sind:

Beschuldigte

Alter	Geschlecht	Herkunft	fremdenrechtlichen Status
12	männlich	Afghanistan	Subsidiär Schutzberechtigter gem. AsylG 2005
15	männlich	Afghanistan	Asylwerber im Verfahren gem. AsylG 2005
16	männlich	Sudan	anerkannter Flüchtling gem. AsylG 2005
16	männlich	Afghanistan	subsidiär Schutzberechtigter gem. AsylG 2005
17	männlich	Afghanistan	subsidiär Schutzberechtigter gem. AsylG

			2005
18	männlich	Afghanistan	subsidiär Schutzberechtigter gem. AsylG 2005
18	männlich	Afghanistan	Asylwerber im Verfahren gem. AsylG 2005
19	männlich	Afghanistan	subsidiär Schutzberechtigter gem. AsylG 2005
19	männlich	Afghanistan	anerkannter Flüchtling gem. AsylG 2005
20	männlich	Afghanistan	anerkannter Flüchtling gem. AsylG 2005
21	männlich	Afghanistan	subsidiär Schutzberechtigter gem. AsylG 2005
25	männlich	Afghanistan	anerkannter Flüchtling gem. AsylG 2005
36	männlich	Afghanistan	Asylwerber im Verfahren gem. AsylG 2005
36	männlich	Afghanistan	Asylwerber im Verfahren gem. AsylG 2005

Opfer bzw. Verletzte

Alter	Geschlecht	Herkunft	fremdenrechtlichen Status
17	männlich	Russ. Föderation	anerkannter Flüchtling gem. AsylG
16	männlich	Russ. Föderation	anerkannter Flüchtling gem. AsylG
15	männlich	Serbien	gültiger Aufenthaltstitel d. MA35
18	männlich	Russ. Föderation	anerkannter Flüchtling gem. AsylG
17	männlich	Österreich	österr. Staatsbürger
16	männlich	Russ. Föderation	anerkannter Flüchtling gem. AsylG
16	männlich	Russ. Föderation	anerkannter Flüchtling gem. AsylG
14	männlich	Österreich	österr. Staatsbürger

Zu Frage 2:

Von den als Beschuldigten geführten Personen sind bereits zwei Personen, wie nachstehend angeführt, vorbestraft:

Eine Person weist eine Vorstrafe aus dem Jahr 2014 wegen § 27 SMG des LG Korneuburg und eine Vorstrafe aus dem Jahr 2015 wegen § 27 SMG des LG f. Strafsachen Wien und die zweite Person eine Vorstrafe aus dem Jahr 2015 wegen §§ 15, 269 StGB, § 27 SMG und §§ 15, 83, 84 StGB des LG Wiener Neustadt auf.

Zu Frage 3:

Derzeit wird konkret gegen die angeführten 13 Beschuldigten sowie gegen unbekannte Täter ermittelt.

Zu Frage 4:

Bis zum 25. März 2016 wurden vom Landeskriminalamt-Wien insgesamt elf Beschuldigte bei der Staatsanwaltschaft Wien angezeigt.

Die weiteren Beschuldigten sowie allenfalls noch auszuforschende und derzeit noch unbekannte Täter werden nach Abschluss der Ermittlungen bei der Staatsanwaltschaft Wien zur Anzeige gebracht werden.

Zu den Fragen 5 und 6:

Ab dem Bekanntwerden einer strafbaren Handlung eines Asylwerbers bzw. Asylberechtigten wird der Sachverhalt an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Prüfung allfälliger Ausschlussgründe bzw. Aberkennungsgründe übermittelt.

Die gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf Asylwerber besagen, dass sie von der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten auszuschließen sind, wenn sie unter anderem aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstellen. Liegt ein dementsprechender Ausschlussgrund vor, kann der Antrag auf internationalen Schutz in Bezug auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ohne weitere Prüfung der Fluchtgründe abgewiesen werden, wobei das Asylgesetz für straffällige Asylwerber eine prioritäre und beschleunigte Durchführung des Verfahrens vorsieht.

Wurde das Asylverfahren bereits beendet und der Status des Asylberechtigten zuerkannt, ist bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes ein Aberkennungsverfahren einzuleiten.

Mag. Wolfgang Sobotka

